



Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

**Magistrat der  
Stadt Rauschenberg**  
Schloßstr. 1  
35282 Rauschenberg

Fachbereich: Recht und Kommunalaufsicht  
Fachdienst: Kommunal- und Verbandsaufsicht  
Geschäftszeichen: FD 30.2 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Kohl  
Telefon: 06421 405-1523  
Telefax: 06421 405-1521  
E-Mail: kohls@marburg-biedenkopf.de  
Vermittlung: 06421 405-0  
Ihr Zeichen: 14. Dezember 2021

Datum: 9. Februar 2022

## **Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022** hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 14. Dezember 2021 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergehen hierzu folgende Entscheidungen:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 97a Ziffer 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 103 Absatz 2 HGO genehmigt.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gemäß § 97a Ziffer 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit meinen Genehmigungen ist unter Beachtung des § 97 Absatz 4 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Neuregelung des § 28 GemHVO, nach dem die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung von produktorientierten Zielen und Kennzahlen zu unterrichten ist. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt ist in die Berichtspflicht einzubeziehen. Entsprechende Berichte sind mir unterjährig vorzulegen.

• **Servicezeiten:**  
Montag bis Freitag  
8.00 – 14.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

○ **Dienstgebäude:**  
Im Lichtenholz 60  
35043 Marburg-Cappel  
Fax: 06421 405-1500

○ **Buslinien:**  
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)  
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)

○ **Bankverbindung Kreiskasse:**  
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00  
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19  
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Ich bitte zudem diese Verfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und mir einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

## 1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Stadtverordnetenversammlung ist nachweislich am 13. Dezember 2021 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- ❖ Gemäß § 1 Absatz 5 Ziffer 8 GemHVO sind dem Haushaltsplan unter Beachtung von § 60 der letzte Jahresabschluss und der letzte zusammengefasste Jahresabschluss beizufügen. Nach Hinweis Nr. 6 zu § 1 GemHVO umfassen die nach § 1 Absatz 5 Ziffer 8 GemHVO dem Haushaltsplan beizufügenden Unterlagen zum letzten Jahresabschluss die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung (§ 112 Absatz 2 HGO); die, falls erforderlich, daneben beizufügenden Unterlagen zum letzten zusammengefassten Jahresabschluss umfassen die zusammengefasste Ergebnisrechnung und die zusammengefasste Vermögensrechnung (§ 53 Satz 1 GemHVO). Ich bitte um entsprechende Beachtung.
- ❖ Der Vorbericht enthält nicht alle Inhalte, die nach § 6 GemHVO und den Hinweisen vorgeschrieben sind. Ich bitte dies zukünftig entsprechend zu ergänzen.
- ❖ Nach § 4 Absatz 2 Satz 5 GemHVO sollen in den Teilhaushalten nach den örtlichen Steuerungsbedürfnissen für die **wesentlichen** Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Ich bitte diese zukünftig noch weiterzuentwickeln.
- ❖ Weiterhin verweise ich auf § 4 Absatz 1 GemHVO sowie den Hinweis Nr. 7 zu § 4 GemHVO. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Stadt Rauschenberg enthält eine Budgetübersicht. Ich bitte zukünftig diese Übersicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erweitern.
- ❖ Ich bitte zukünftig darum, in der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten (Muster 4 zu § 1 Absatz 4 Nr. 5 HGO) alle Verbindlichkeiten analog dem Finanzstatusbericht darzustellen.
- ❖ Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 5 HGO innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden. Dieser gesetzlichen Anforderung werden Sie nicht gerecht. Nach den aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2019 (Punkt II/7) des Erlasses vom 13. September 2018; Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-16/001 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Haushaltsgenehmigung 2022 nur erteilt werden, wenn die Abschlüsse der Jahre bis einschließlich 2020 aufgestellt sind und zur Prüfung vorliegen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 ist am 10. Mai 2021 durch den Magistrat nachweislich erfolgt.

Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung hinsichtlich der wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses 2020 ist nachweislich am 28. Juni 2021 erfolgt.

## 2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikator für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung ist vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich. Der Haushalt soll daher nach § 92 Absatz 4 HGO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies betrifft sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt.

Der Ergebnishaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 1 HGO in der Planung als ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklage ausgeglichen werden kann.

Für das Haushaltsjahr 2022 schließt der Ergebnishaushalt der Stadt Rauschenberg im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 63.327 € ab.

Aufgrund der Prognose in der mittelfristigen Ergebnisplanung entwickeln sich die in den Haushaltsjahren 2021 bis 2025 erwarteten Überschüsse bis zum 31. Dezember 2025 zu einer kumulierten Rücklage im Ergebnishaushalt in Höhe von 539.327 €. Damit wird auch am Ende des Planungszeitraums ein Ausgleich in der Ergebnisplanung erreicht.

Ich weise an dieser Stelle darauf hin, dass Haushaltsüberschüsse zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden sollten, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auch auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können.

Die Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2022 bleiben unverändert. Die Hebesätze liegen über den Nivellierungshebesätzen nach § 21 Finanzausgleichsgesetz (FAG) und den Durchschnittshebesätzen des Landkreises Marburg-Biedenkopf. Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt auch über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse. Die Hebesätze der Grundsteuer A und der Gewerbesteuer liegen unter dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse.

Zu den Haupterträgen der Stadt Rauschenberg gehören der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, die Gewerbesteuer sowie die Schlüsselzuweisungen. Diese sind stark konjunkturabhängig und beeinflussen das Ertragsaufkommen der Stadt Rauschenberg besonders. Die Haushaltsplanung wird dadurch erschwert.

Der Finanzhaushalt gilt nach § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO als ausgeglichen, wenn der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Diese gesetzliche Vorgabe erfüllt der Haushaltsplan 2022 der Stadt Rauschenberg ebenfalls. Der planmäßige Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 547.882 € reicht knapp aus, um die ordentliche Tilgung von Krediten in Höhe von 423.000 € sowie den Eigenbeitrag zur Hessenkasse von 123.000 € zu erwirtschaften. Insgesamt schließt der Finanzhaushalt mit einem positiven Zahlungsmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres 2022 von 1.882 € ab. Auch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung erfüllt die Stadt Rauschenberg diesbezüglich die Voraussetzungen des § 92 Absatz 5 Ziffer 2 HGO.

Vorsorglich empfehle ich der Stadt Rauschenberg bei der künftigen Finanzplanung die Thematik gebundene und ungebundene Liquidität einer stetigen Kontrolle zu unterziehen.

Die geplante Investitionskreditaufnahme in Höhe von 1.131.000 € ist zum dritten Mal in Folge erheblich höher als die ordentliche Tilgung in Höhe von 423.000 € und führt zu einer deutlichen Nettoneuverschuldung. Diese entsteht überwiegend durch Investitionen in die Infrastruktur und den Brandschutz. Der Haushaltsausgleich wird planerisch erreicht. Die beabsichtigten Kreditaufnahmen sind nach § 103 Absatz 2 HGO somit in diesem Haushaltsjahr genehmigungsfähig. Ich weise jedoch darauf hin, dass durch die Übernahme neuer Verbindlichkeiten künftige Haushalte belastet werden. Folglich sollten alle Anstrengungen unternommen werden, um eine Nettoneuverschuldung möglichst zu vermeiden.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung entnehme ich, dass auch in den Planjahren 2023 und 2024 wieder hohe Kreditaufnahmen geplant sind. Aufgrund der immer noch vorhandenen angespannten Haushaltslage (hohe originäre Verbindlichkeiten, Belastungen durch die Hessenkasse) muss der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterhin besonders beachtet werden. Insbesondere bei Investitionen müssen die politischen Gremien der Stadt Rauschenberg kritisch zwischen Investition oder Nichtinvestition, sofortiger oder späterer Investition sowie der qualitativen Ausführungen von Investitionsvorhaben abwägen.

Aus dem mir vorliegenden Finanzstatusbericht zum Haushaltsplan 2022 ist zu entnehmen, dass zum Ende des Haushaltsjahres 2022 der Gesamtbetrag aus Krediten und Liquiditätskrediten rund 9 Mio. € beträgt. Hinzu kommen die Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von rund 3 Mio. €. Diese muss die Stadt mit jährlichen Zahlungen von 123.000 € (25 € je Einwohner) noch über einen langen Zeitraum zurückzahlen. Daneben erhöhen sich die Abschreibungen auch weiterhin. Daher bleibt sie in ihrem Handlungsspielraum eingeschränkt. Folglich ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Rauschenberg aktuell als gefährdet zu bezeichnen.

Aufgrund dieser Ausgangslage muss die Stadt im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten versuchen durch Reduzierung der Aufwendungen und durch Ausschöpfung aller Ertragspotentiale, die Haushaltswirtschaft nachhaltig zu stabilisieren. Ertragsabhängige Produkte sind regelmäßig mit dem Ziel zu überprüfen, Unterdeckungen zu vermeiden. Hinsichtlich der Pflichtaufgaben sind weiterhin alle Möglichkeiten der Kostenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung der Aufgabenwahrnehmung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit konsequent anzuwenden. Bei der Planung und vor der Umsetzung größerer Investitionsmaßnahmen sind die Vorschriften des § 12 GemHVO dringend zu beachten.

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht veranschlagt.

Zur Liquiditätssicherung hat die Stadt Rauschenberg für das Haushaltsjahr 2022 einen Liquiditätskreditrahmen in Höhe von 800.000 € vorgesehen. Zur Nachvollziehbarkeit der veranschlagten Liquiditätskredite wurde eine entsprechende Liquiditätsplanung vorgelegt. Diese stellt den Bedarf plausibel dar.

Nach § 105 Absatz 1 Satz 3 HGO sollen Liquiditätskredite spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. Die Regelung verfolgt das Ziel, einen erneuten kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten von vornherein auszuschließen. Ist eine Rückführung zum Jahresende in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Vorfinanzierung von Investitionen) nicht möglich, hat die Kommune die Liquiditätskredite im Folgejahr zurückzuführen.

Bei einer über den 31. Dezember hinaus erforderlichen Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum **15. Januar des Folgejahres** zu berichten, aus welchem Grund eine Rückführung nicht möglich war.

Die in der Kassenprüfungsniederschrift vom 20. August 2021 von der Revision des Landkreises Marburg Biedenkopf getroffenen Feststellungen - insbesondere zu den Ziffern 2 (Tagesabschlüsse) und 8 (Inventur) - bitte ich zukünftig zu beachten.

Neben dem Ausgleich in der Planung ist sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt zusätzlich in der Rechnung auszugleichen.

Der Haushalt ist in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann und in der Finanzrechnung der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich zum Jahr 2020 wurden aufgestellt. Nach den mir vorliegenden Unterlagen weist das ordentliche Jahresergebnis 2020, entgegen der ursprünglichen Planung (Überschuss 26.703 €), ein Defizit in Höhe von 109.754 € aus. Nach der mir vorliegenden Vermögensrechnung 2020 verfügt die Stadt Rauschenberg jedoch über Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 64.659 € und Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses von 464.299 €.

Die ordentliche Rücklage reicht nicht aus, um das entstandene Defizit auszugleichen. Im Hinblick auf die Änderung der GemHVO ist in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2022 ein Ausgleich ordentlicher Defizite auch mit dem sich am 31. Dezember 2020 ergebenden Betrag der außerordentlichen Rücklage zulässig. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 Ziffer 1 HGO können somit erfüllt werden.

Das Ergebnis in der Ergebnisrechnung wirkt sich auch auf die Finanzrechnung 2020 aus. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit hat sich, entgegen der ursprünglichen Planung (535.911 €), auf 334.864 € reduziert. Dieser Betrag reicht nicht mehr aus, um davon die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten (443.924 €) sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ (55.863 €) zu leisten. Die Vorgaben des § 92 Absatz 6 HGO Ziffer 2 werden somit nicht erfüllt.

Nach der mir vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung rechnet die Stadt Rauschenberg jedoch mit weiteren Überschüssen, welche in dieser Höhe -nach jetzigem Stand- noch ausreichen, um den Haushaltsausgleich auch in der Rechnung zu realisieren.

Zukünftig ist besonders darauf zu achten, dass der Haushaltsausgleich in der Planung und in der Rechnung sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt erreicht wird. Sollte dies nicht gelingen, müssen seitens der Stadt Rauschenberg unverzüglich entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, um die Vorschriften des § 92 HGO zu erfüllen.

Aufgrund dieser Ausgangslage bitte ich Sie, mich über die wesentlichen Ergebnisse (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) des Jahresabschlusses 2021 **bis zum 30. Juni 2022** zu unterrichten.

### 3. Allgemeine Hinweise

Im Übrigen empfehle ich der Stadt Rauschenberg die möglicherweise vorhandenen Rücklagen sowie die ungebundene Liquidität in § 1 oder im fakultativen Teil der Haushaltssatzung, alternativ im Vorbericht, abzubilden. Dies ermöglicht den Stadtverordneten als auch mir einen besseren sowie schnelleren Überblick über die wesentlichen Parameter für die Einhaltung des § 92 Absatz 5 HGO zu erhalten.

Im Allgemeinen weise ich noch auf das kostenfreie Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums hin. Durch eine vertiefte Haushaltsanalyse können diesbezüglich Konsolidierungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten erörtert werden. Außerdem verweise ich weiterhin auf das hessische Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit. Nähere Informationen diesbezüglich erhalten Sie zunächst auf deren Internetseite (<http://www.ikz-hessen.de/>).

Die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013, 29. Oktober 2014 und 21. September 2015 mit Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sowie vom 28. Januar 2015 mit Geschäftszeichen: IV 2 15i 01, als auch vom 22. August 2016 mit Geschäftszeichen IV 4 – 15 i 01.01; ebenso vom 30. September 2016, 28. September 2017 und 13. September 2018 mit Geschäftszeichen: IV 2 -15i04 -01-16/001, sowohl vom 7. November 2019 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-01-19/002; sowie vom 01. Oktober 2020 und 27. September 2021 mit Geschäftszeichen: IV 2 – 15i04-02 und 14. Dezember 2021 Geschäftszeichen: 15i01-07 sind zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter



**GENEHMIGUNG**

**A)**

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Rauschenberg festgesetzten Kredite in Höhe von

**1.131.000 Euro**

*(i.W.: Eine Million Einhunderteinunddreißigtausend Euro)*

**B)**

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Stadt Rauschenberg festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

**800.000 Euro**

*(i.W.: Achthunderttausend Euro)*

Marburg, 9. Februar 2022  
In Vertretung

Marian Zachow  
Erster Kreisbeigeordneter

